

## **Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland**

### **Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:**

Die von der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 4.12.2013 beschlossene Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 19.12.2012, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 4.12.2013:

#### **1. § 1 Abs. 1 lautet:**

(1) Die nachstehend festgesetzten Umlagen dienen ausschließlich der finanziellen Deckung der Ärztekammer zur Durchführung der gemäß § 66a ÄrzteG und § 84 ÄrzteG der Ärztekammer übertragenen Aufgaben, ausgenommen die mit dem Betrieb des Wohlfahrtsfonds verbundenen Verwaltungskosten, sowie zur Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlagenverpflichtung.

#### **2. § 2 lautet:**

### **§ 2 Kammerumlage**

(1) Zur Bestreitung des Sachaufwandes, des Aufwandes für die Organe, des Personalaufwandes und der anderen finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der den Ärztekammern übertragenen Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 sowie zur Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlagenverpflichtung sind von sämtlichen Kammerangehörigen die folgenden Umlagen zu leisten:

#### **a) Von ausschließlich angestellten Ärzten:**

0,91 % der Bruttobezüge aus unselbständiger ärztlicher Tätigkeit (einschl. allfälliger Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren, ausgenommen Fahrtkostenzuschüsse, Haushaltszulagen, Weihnachtsbeihilfen, Jubiläumszuwendungen, Belohnungen, Urlaubsabfindungen, Abfertigungen), mindestens jedoch EUR 12,60 monatlich.

#### **b) Von Wohnsitzärzten:**

0,91 % des Umsatzes aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer) des zweitvorangegangenen Jahres, ausgenommen Sondergebühren, sowie bei jenen Ärzten, die im zweitvorangegangenen Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden sind, 0,91 % der Bruttobezüge aus dieser unselbständigen ärztlichen Tätigkeit (einschl. allfälliger Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren, ausgenommen Fahrtkostenzuschüsse, Haushaltszulagen, Weihnachtsbeihilfen, Jubiläumszuwendungen, Belohnungen, Urlaubsabfindungen, Abfertigungen), mindestens jedoch EUR 37,80 pro Quartal.

#### **c) Von niedergelassenen Ärzten:**

0,91 % des Umsatzes aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer) des zweitvorangegangenen Jahres, ausgenommen Sondergebühren, sowie bei niedergelassenen Ärzten mit einem Dienstverhältnis zusätzlich

0,91 % der Bruttobezüge aus unselbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres (einschl. allfälliger Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren, ausgenommen Fahrtkostenzuschüsse, Haushaltszulagen, Weihnachtsbeihilfen, Jubiläumszuwendungen,

Belohnungen, Urlaubsabfindungen, Abfertigungen), mindestens jedoch EUR 37,80 pro Quartal.

(2) Bei hausapothekenführenden Ärzten werden die Auslagen für den Wareneinkauf (ohne Umsatzsteuer), höchstens jedoch die Einnahmen aus der Hausapotheke, vom Gesamtumsatz in Abzug gebracht.

(3) Wahlärzten, ausgenommen Wahlärzte mit einem Dienstverhältnis mit voller Dienstverpflichtung, werden die nachgewiesenen Auslagen (ohne Umsatzsteuer) für den medizinischen pro Ordinatione - Bedarf vom Gesamtbetrag der Entgelte in Abzug gebracht.

(4) Bruttobezüge aus ärztlicher Tätigkeit gem. § 41 Abs. 1 bis 3 ÄrzteG sind in die Bemessungsgrundlage der Kammerumlage gem. Abs.1 einzubeziehen.

(5) Die Kammerumlage gemäß Abs. 1 darf höchstens EUR 478,50 pro Quartal betragen.

(6) Zusätzlich zur Kammerumlage gemäß Abs. 1 haben alle Kammerangehörigen an die Ärztekammer für Burgenland je nach Art der Berufsausübung die folgenden, von der Österreichischen Ärztekammer festgelegten Umlagen zu entrichten:

a) niedergelassener Facharzt für Radiologie: € 210,-- p.a. (Bundesfachgruppe für Radiologie)

b) Facharzt für Radiologie ohne freie Praxis: € 66,-- p.a. (Bundesfachgruppe für Radiologie)

c) hausapothekenführender Arzt: € 60,-- p.a. (Referat für Landmedizin und hausapothekenführende Ärzte)

d) Arzt mit Ordination: € 40,-- p.a. (Umlage für Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung)

e) Mitglied der Kurie der angestellten Ärzte: € 12,-- p.a. (PR-Umlage für Mitglieder der Kurie der angestellten Ärzte)

f) Mitglied der Kurie der niedergelassenen Ärzte: € 34,-- p.a. (PR-Umlage für Mitglieder der Kurie der niedergelassenen Ärzte)

Die zusätzlichen, der Ärztekammer für Burgenland gegenüber der Österreichischen Ärztekammer obliegenden Umlageverpflichtungen werden durch die Kammerumlage gemäß Abs. 1 gedeckt.

(7) Bei Gruppenpraxen wird der Umsatz gem. Abs. 1 lit. c) auf die Gesellschafter nach Köpfen bzw. gleichen Anteilen aufgeteilt, es sei denn, eine anderslautende, gemeinsam unterschriebene Mitteilung der Gesellschafter über die Aufteilung geht der Ärztekammer rechtzeitig zu.

(8) Ärzte, die in mehreren Bundesländern in die Ärzteliste eingetragen sind, haben die in Abs. 6 lit. e) und lit. f) angeführten Beiträge nur dann zu entrichten, wenn sie im Burgenland Pflichtteilnehmer im Wohlfahrtsfonds sind.

(9) In die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 fällt bei Ärzten, die den ärztlichen Beruf auch in einem anderen Bundesland ausüben, nur der im Burgenland erzielte ärztliche Bruttobezug bzw. Umsatz, wenn dieser entsprechend ausgewiesen wird.

3. In § 3 ist das Wort „Kammervorstand“ durch das Wort „Präsidenten“ zu ersetzen.

4. In § 4 wird der Abs. 4 ersatzlos gestrichen.

#### 5. § 5 Abs. 2 lautet:

(2) Jedem am 1. Juni im Kammerbereich gemeldeten Arzt sind die Umlagen gemäß § 2 Abs. 6 in einem Jahresbetrag vorzuschreiben. Für die Einhebung ist § 5 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Einhebung in einem Jahresbetrag erfolgt, sinngemäß anzuwenden.

6. § 8 „Beschwerde“ entfällt ersatzlos. § 8 erhält die Bezeichnung „aufgehoben“.

7. In § 9 ist das Wort „Kammervorstand“ durch das Wort „Präsident“ zu ersetzen.

#### 8. § 10 Abs. 1 lautet:

(1) Ist ein Kammerangehöriger mit der Bezahlung seiner Kammerumlage im Rückstand, so sind die vorgeschriebenen Kammerumlagen ab Fälligkeit mit 0,5% pro Monat zu verzinsen.

#### 9. § 15 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

(3) § 1 Abs. 1, § 2, § 3, § 4, § 5 Abs. 2, § 8 und § 9 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 4.12.2013 treten mit 01.01.2014 in Kraft.